

Gefördert vom:

Merkblatt zur Förderung von Gedenkstättenfahrten

(Stand: 15.11.2025)

Die IBB gGmbH erhält vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMBFSFJ) Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP), die zur Förderung von unilateralen Fahrten von Jugendgruppen zu Gedenkstätten für die Opfer des Nationalsozialismus im In- und im Ausland nach den Vorgaben der Richtlinien des KJP zu verwenden sind. Die Bethe-Stiftung verdoppelt diese Mittel ab 2026, um möglichst vielen Jugendlichen den Besuch von Gedenkstätten zu ermöglichen. Anträge auf finanzielle Unterstützung zur Durchführung von Gedenkstättenfahrten sind an die IBB gGmbH als Zentralstelle für Gedenkstättenfahrten zu richten.

Gedenkstätten im Sinne der Förderung sind historische Lernorte an Orten ehemaliger nationalsozialistischer Konzentrationslager, Vernichtungslager, Ghettos und an Orten der Massenermordung.

Die Förderung erfolgt nach

- den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen und Leistungen zur Förderung der Kinder- und Jugendhilfe durch den Kinder- und Jugendplan des Bundes (KJP) (KJP-RL vom 12.10.2016),
- den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P vom 24.04.2025),
- den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltssordnung.

Was wird gefördert?

Gefördert werden können außerschulische Fahrten von Jugendgruppen deren Teilnehmende grundsätzlich zwischen 14 und 26 Jahre alt sind. Die Zuwendung kann nur für Teilnehmende dieser Altersgruppe und deren Begleitpersonen erfolgen. Teilnehmende (außer Begleitpersonen), die älter als 26 Jahre sind, sind nicht zuwendungsfähig. Die Zahl der geförderten Teilnehmenden pro Gruppe ist auf maximal 30 beschränkt. Begleitpersonen können in einem angemessenen Verhältnis gefördert werden, orientiert an einem Betreuungsschlüssel von

mindestens zwei Personen und höchstens 1:8. Abweichungen sind mit Begründung möglich.

Abgrenzung der außerschulischen Gedenkstättenfahrten zu schulischen Maßnahmen

Voraussetzung ist stets, dass außerschulische Träger der Jugendarbeit mit Schulen kooperieren und die pädagogische und inhaltliche Verantwortung des Projekts bei dem Träger der Jugendarbeit liegt.

Zudem müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

- das Projekt muss offen ausgeschrieben sein und die Teilnahme ist freiwillig,
- die Teilnahme wird nicht bewertet,
- pädagogisch geleitet wird die Fahrt von einer Fachkraft des außerschulischen Trägers,
- ferner kommt der Jugendhilfecharakter dadurch zum Ausdruck, dass die Teilnehmenden an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme mitwirken können.

Soweit erforderlich, sind diese Kriterien von den antragstellenden Organisationen schriftlich zu bestätigen.

Welche inhaltlichen Vorgaben müssen beachtet werden?

Die Dauer einer Gedenkstättenfahrt beträgt mindestens vier und höchstens acht Programmtage. Ziel ist die Auseinandersetzung mit der Geschichte einer Gedenkstätte. Es besteht dabei die Möglichkeit, weitere Orte zu besuchen, die eine inhaltliche Verknüpfung zur Geschichte der gewählten Gedenkstätte aufweisen. 80% des Programms sollen sich mit der Geschichte der gewählten Gedenkstätte auseinandersetzen, wobei mindestens zwei Tage am Ort der Gedenkstätte stattfinden sollen. Diese Regelung soll insbesondere Fahrten an weniger bekannte Gedenkorte möglich machen. Gedenkstättenfahrten mit dem Ziel Auschwitz-Birkenau werden in der Regel bewilligt, wenn 80% des Programms am Ort der Gedenkstätte, also in Oświęcim, stattfinden. Es werden nur vollständige Programmtage, d.h. mindestens sechs Stunden zu inhaltlichen Themen, gefördert. Ausnahmen gelten für den An- und Abreisetag. Eine inhaltliche und der Thematik angemessene Vor- und Nachbereitung sowie Zeiten für Reflexionsrunden während der Fahrt sind im Rahmen der Konzeptbeschreibung zu erläutern.

Gefördert werden Fahrten, die einen Fokus auf die Multiperspektivität verschiedener Täter- und Opfergruppen, das Interkulturelle Lernen sowie tiefgreifendes Lernen durch positive Emotionen (z.B. durch partizipative Elemente und kreative

Freiräume) legen. In der Konzeption der Gedenkstättenfahrten – auch zu Gedenkstätten in Deutschland – ist der europäische Kontext zu berücksichtigen.

In welcher Höhe wird gefördert?

Die Fördersätze pro Teilnehmenden sind

- bis 40,- Euro Programm kosten / Unterkunft und Verpflegung pro Programmtag, zzgl. An- und Abreisetag, sofern diese nicht als Programmtage gelten
- bis 80,- Euro Reisekostenzuschuss

Zusätzlich können pro Programmtag Honorarkosten in Höhe von 305,- Euro erstattet werden, sofern diese Kosten nachgewiesen werden.

Die Zuwendung darf die Summe der Ausgaben nicht übersteigen. Gedenkstättenfahrten werden nicht vollfinanziert, der Einsatz von Teilnahmebeiträgen, Eigenmitteln oder Drittmitteln sind Voraussetzung für die Zuwendung. Der Anteil von Teilnahmebeiträgen und Eigenmitteln (inklusive Spenden u.ä. aus nicht-öffentlichen Mitteln) soll mindestens 10% betragen.

Die Zuwendungen für Programm-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Reise- und Honorarkosten werden entsprechend den verfügbaren Fördermitteln anteilig (im Regelfall: jeweils zu 50%) aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und durch die Bethe-Stiftung finanziert.

Die Bethe-Stiftung stellt zusätzlich eine Pauschale von bis zu 400,00 € (mindestens aber 200,00 €) für die Nachbereitung und Dokumentation der Gedenkstättenfahrt zur Verfügung. Sie sind nachzuweisen durch Berichte und Fotos, die wesentlich durch die Jugendlichen gestaltet wurden. Die Dokumentation kann in Berichtsform (Broschüre, Tagebuchblogs, Video u. ä.) erfolgen.

Die Bethe-Stiftung gewährt außerdem eine Prämie von 300,00 € für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit. Dabei sind die Fördergeber zu nennen. Entsprechende Nachweise (externe Medienberichte in Online- und Printmedien über die Fahrt) sind mit dem Verwendungsnachweis vorzulegen.

Auf formlosen Antrag können die Fördermittel für Programm-, Unterkunfts-, Verpflegungs-, Reise- und Honorarkosten anteilig als Vorschuss ausgezahlt werden (bis zu 80 % des vertraglich geregelten maximalen Zuwendungsbetrages).

Was muss ich bei der Antragstellung beachten?

Anträge sollen mindestens 12 Wochen vor Beginn der Gedenkstättenfahrt bei der IBB gGmbH eingereicht werden. Dem Antragsformular beigelegt müssen sein:

- Nachweis der Gemeinnützigkeit der durchführenden Organisation,
- Nachweis der Zeichnungsbefugnis,
- Vergleichsangebote bei Kosten über 1.000 € ohne USt. und Erläuterungen zur Vergabe und gegebenenfalls zu Abweichungen,

- die öffentliche Ausschreibung der Fahrt oder der Nachweis des außerschulischen Charakters.

Anträge werden bearbeitet, sobald sie digital an dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de eingereicht wurden. Ab 2026 genügt eine digitale Unterschrift bzw. ein Scan der unterschriebenen ersten Seite. Verspätet eingegangene Anträge können zurückgewiesen werden. Die Weiterleitung der Mittel aus dem Kinder- und Jugendplan des Bundes und der Bethe-Stiftung erfolgt durch privat-rechtlichen Zuwendungsvertrag zwischen der antragstellenden Organisation und der IBB gGmbH. Soweit Änderungen bei der Gedenkstättenfahrt eintreten (insbesondere Veranstaltungsort, Zeitraum, Dauer, wesentliche Abweichungen im Programm und Anzahl der Teilnehmenden), sind diese unverzüglich mitzuteilen.

Was muss ich beim Verwendungsnachweis beachten?

Der Verwendungsnachweis der Gedenkstättenfahrt ist spätestens acht Wochen nach Beendigung der Fahrt bei der IBB gGmbH per E-Mail an dokumente@kjp-gedenkstaettenfahrten.de einzureichen. Zum Nachweis gehören folgende Unterlagen:

- Unterschriebene Bestätigung zum Verwendungsnachweis,
- Kosten- und Finanzierungsübersicht,
- alle laut Weiterleitungsvertrag erforderlichen Belege inkl. Zahlungsnachweise,
- von allen Teilnehmenden unterschriebene Teilnahmeliste mit Angabe des Alters,
- Beschreibung des tatsächlich durchgeführten Programms,
- Sachbericht,
- Nachweise zu Nachbereitung, Dokumentation und Medienberichte.

Nach der Einreichung des Verwendungsnachweises erfolgt eine Prüfung durch die IBB gGmbH. Nach Abschluss der Prüfung erfolgt der Versand eines digitalen Schreibens mit Angaben zur Höhe der Fördersumme per E-Mail und die Überweisung der ausstehenden Mittel.

Weitere Informationen

Detaillierte Informationen zum Antragsverfahren, den Förderregeln und dem Verwendungsnachweis sowie sämtliche Formulare finden sich auf der Homepage der IBB gGmbH <https://kjp-gedenkstaettenfahrten.de/> zur Förderung von Gedenkstättenfahrten in der Rubrik „Antragsstellung“. Bitte beachten Sie insbesondere auch die Informationen zu den häufig auftretenden Fragen unter <https://kjp-gedenkstaettenfahrten.de/frequently-asked-questions/>. Das Team der IBB gGmbH steht Ihnen gern auch für individuelle Beratung zur Verfügung und unterstützt Sie bei der Suche nach Lösungen in allen auftretenden Fragen.